

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 19. Februar 2018
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem
Universitätsklinikum Gießen und Marburg in den TV-Ärzte Hessen
(TVÜ-Zahnärzte Hessen)

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch die Landesverbandsvorsitzende
und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVÜ-Zahnärzte Hessen

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in den TV-Ärzte Hessen (TVÜ-Zahnärzte Hessen) vom 6. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Teil C Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung“

§ 2
Redaktionelle Bereinigung

Eine redaktionelle Bereinigung des TVÜ-Zahnärzte Hessen ist der Anlage zu entnehmen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2018

gez. Unterschriften

Anlage

zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVÜ-Zahnärzte Hessen vom 19. Februar 2018

§ 7 Absatz 1 Satz 3

§ 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen, die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Dezember 2012 vorlag, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.“